

durch die Leitbibliotheken noch durch die Deutsche Staatsbibliothek Berlin, Institut für Leihverkehr und Zentralkataloge, in Bibliotheken der DDR nachgewiesen werden konnte.

§7

Übersenden der bestellten Literatur

(1) Die Übersendung der bestellten Literatur erfolgt im Postversand oder mit Fahrzeugen von der verleihenden an die bestellende Bibliothek.

(2) Eine Weiterleitung an die Bibliothek, die die Bestellung veranlaßt hat, kann nur erfolgen, wenn diese hauptberuflich geleitet wird bzw. Teil einer hauptberuflich geleiteten Einrichtung ist.

§8

Regelung der Benutzung, Einschränkungen

(1) Die Bereitstellung von Literatur im Leihverkehr und der im Leihverkehr beschafften Literatur für die Benutzer erfolgt entsprechend den Rechtsvorschriften über die Benutzung der Bibliotheken.

(2) Die verleihende Bibliothek ist berechtigt, Benutzungseinschränkungen nach Maßgabe ihrer Benutzungsordnung festzulegen. Die entleihende Bibliothek ist nicht berechtigt, derartige Benutzungseinschränkungen aufzuheben.

(3) Aus der Deutschen Bücherei Leipzig beschaffte Literatur darf nur in den Räumen der bestellenden Bibliothek benutzt werden.

(4) Wird ein Aufsatz im Leihverkehr bestellt, kann die verleihende Bibliothek der bestellenden Bibliothek auch ohne besonderen Auftrag unter Berücksichtigung der urheberrechtlichen Bestimmungen Kopien oder Mikroformen bis zu einem Rechnungswert von 10 M je Leihschein zusenden. Soll die Zusendung einer Kopie oder Mikroform ausgeschlossen werden, ist dies auf dem Leihschein zu vermerken.

(5) Literatur faschistischen, militaristischen, antikommunistischen oder andere undemokratische Ideologien zum Ausdruck bringenden Inhalts sowie der sozialistischen Moral widersprechende Literatur wird im Leihverkehr nur für nachweislich wissenschaftliche Zwecke vermittelt. Der Benutzer hat dazu eine schriftliche Bestätigung seines Auftraggebers vorzulegen. Das Vorliegen einer Bestätigung ist auf der Rückseite des Leihscheines durch den Direktor bzw. Leiter der bestellenden Bibliothek oder seinem Stellvertreter zu bescheinigen. Die Entschädigung über die Bereitstellung dieser Literatur trifft der Direktor bzw. Leiter der verleihenden Bibliothek.

(6) Lesesaalwerke sind Forschungs- und Produktionsstätten in dringenden Fällen zur Verfügung zu stellen.

§8

Leihfrist

(1) Die Leihfrist beträgt für den Benutzer in der Regel 4 Wochen, für Zeitschriften der letzten 10 Jahre 2 Wochen, ausschließlich des Zeitraumes für Hin- und Rücksendung. Die Leihfrist kann in besonderen Fällen verkürzt werden.

(2) Die entleihende Bibliothek trägt die Verantwortung für die Einhaltung der Leihfrist. Eine Verlängerung der Leihfrist ist spätestens eine Woche vor deren Ablauf bei der verleihenden Bibliothek zu beantragen. Erfolgt keine Nachricht bis zum Ablauf der Leihfrist, gilt der Antrag als genehmigt.

§10

Schadenersatzpflicht

(1) Für die Versendung der Literatur übernimmt die verleihende, für deren Rücksendung die entleihende Bibliothek die Verantwortung.

(2) Die entleihende Bibliothek ist verpflichtet, bei einem nach Erhalt der Sendung eingetretenen Buchverlust oder bei

erheblicher Beschädigung ein bibliographisch identisches Ersatzexemplar innerhalb einer von der verleihenden Bibliothek festgesetzten angemessenen Frist zu beschaffen. Wird ein solches Ersatzexemplar nicht beschafft, ist die geschädigte Bibliothek berechtigt, eine angemessene Ersatzleistung — gegebenenfalls die Anfertigung einer Kopie in Originalgröße und einen entsprechenden Wertausgleich — zu fordern.

(3) Bei geringfügiger Beschädigung trägt die entleihende Bibliothek die Kosten für die Instandsetzung.

(4) Die entleihende Bibliothek ist berechtigt, die Kosten gemäß den Absätzen 2 und 3 dem Benutzer weiterzuberechnen, sofern dieser den Verlust oder die Beschädigung schuldhaft verursacht hat

§11

Gebühren

(1) Eine Erstattung von Gebühren und Auslagen zwischen dem am Leihverkehr teilnehmenden Bibliotheken findet nicht statt.

(2) Die Berechnung von Gebühren sowie anteiliger Verpackung- und Portokosten im Leihverkehr für den Benutzer erfolgt gemäß der geltenden Gebührenordnung.

§12

Internationaler Leihverkehr

(1) Der Leihverkehr der Bibliotheken der DDR wird durch die Nutzung der Möglichkeiten des internationalen Leihverkehrs für die Beschaffung solcher Literatur, die von keiner Bibliothek innerhalb der DDR aus ihrem Bestand zur Verfügung gestellt werden kann, ergänzt.

(2) Die Überleitung von Bestellungen des Leihverkehrs der Bibliotheken der DDR in den internationalen Leihverkehr regelt sich nach den Rechtsvorschriften.

§13

Anleitung

(1) Die methodische Anleitung und Kontrolle in Fragen des Leihverkehrs erfolgt durch die Deutsche Staatsbibliothek Berlin, Institut für Leihverkehr und Zentralkataloge. Die Deutsche Staatsbibliothek wird durch die Leitbibliotheken und die Wissenschaftlichen Allgemeinbibliotheken der Bezirke bzw. die Stadt- und Bezirksbibliotheken unterstützt.

(2) Die zur Aufgabe von Fernleihscheinen berechtigten Bibliotheken gemäß § 4 Absätze 3 und 4 führen die Statistik des Leihverkehrs. Diese ist jährlich bis zum 15. Februar der Deutschen Staatsbibliothek Berlin, Institut für Leihverkehr und Zentralkataloge, einzureichen.

§14

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 1. Oktober 1965 über den Leihverkehr der Bibliotheken der Deutschen Demokratischen Republik — Leihverkehrsordnung — (GBl. II Nr. 106 S. 741) außer Kraft.

(3) Einzelheiten zur Durchführung des Leihverkehrs regelt der Minister für Kultur.

Berlin, den 17. November 1975

Der Minister für Kultur

H o f f m a n n

Der Minister
für Hoch-
und Fachschulwesen

Prof. B ö h m e